

10/SN-129/ME
1 von 6



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

GESETZENTWURF
-GE/19-
Datum: 20. APR. 1992
Vorlegt 24. April 1992

Wien, 1992 04 16
Dr. Du/ha

Dr. Jager

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird;
Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung,
der Sicherheitstechniker/innen;

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dungl
Dr. F. Dungl

Grohs
Mag. B. Grohs

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n
Zl. 61.020/7-3/92

Wien, 1992 04 07
Dr. Br/ha

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird;
Entwurf einer Verordnung über die Fachausbil-
dung der Sicherheitstechniker/innen;
Begutachtungsverfahren.
Zl. 61.020/7-3/92

Zu den vorliegenden Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

I Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird.

Zu Ziffer 1 (§ 21 Abs. 3)

Die Eliminierung der bisherigen Ausnahmebestimmung, denenzufolge in Betrieben mit in technischer Hinsicht einfachen Arbeitsvorgängen der sicherheitstechnische Dienst auch von einer Person, die nicht Sicherheitstechniker ist, geleitet werden kann, kommt für uns keinesfalls in Betracht. Es ist derartigen Betrieben, vor allem reinen Bürobetrieben mit Arbeitnehmerzahlen, die nur knapp über der Schlüsselzahl liegen und für die die Sinnhaftigkeit einer sicherheitstechnischen Betreuung überhaupt in Frage zu stellen ist, nicht zumutbar, dafür auch noch einen ausgebildeten Techniker zu beschäftigen, für den sonst im Betrieb keine Verwendung besteht. Da wir, wie wir dem d.o. Ministerium gegenüber bereits mehrfach deponiert haben, grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß, wo immer möglich, die sicherheitstechnische Betreuung von betriebsinternen Personen wahrgenommen werden sollte, ist für uns auch die Heranziehung eines überbetrieblichen sicherheitstechnischen



- 2 -

schen Zentrums keine akzeptable Alternative. Der in den erläuternden Bemerkungen enthaltene Hinweis auf die EG-Richtlinie 89/391 kann nicht zur Begründung der hier vorgesehenen Änderung herangezogen werden, da die erwähnte Richtlinie den Mitgliedstaaten keineswegs verwehrt, für unterschiedliche Aufgabenstellungen der mit dem Arbeitnehmerschutz im Betrieb betrauten Personen auch unterschiedliche Anforderungsprofile festzulegen.

Zu Ziffer 2 (§ 21 Abs. 3a und 3b)

Gegen den vorgesehenen Absatz 3a haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen, soferne Konsens über den Inhalt der gegenständlichen Verordnung erzielt werden kann. Zu Absatz 3b vertreten wir hingegen entschieden die Auffassung, daß die hier geforderte "ausreichende Erfahrung" zwar Voraussetzung für die Ausübung einer sicherheitstechnischen Tätigkeit, aber nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Fachausbildung sein darf. Unseres Erachtens muß es - ähnlich wie bei den Betriebsärzten - möglich sein, eine entsprechende Fachausbildung in sicherheitstechnischer Richtung unmittelbar anschließend an ein technisches Studium in Angriff zu nehmen.

Zu Ziffer 3 (§ 34a)

Absatz 2 sollte unbedingt noch dahingehend erweitert werden, daß eine befristete Weiterbeschäftigung nach Absolvierung eines Drittels der Fachausbildung nicht nur im selben Betrieb, sondern auch zumindest in einem gleichartigen Betrieb des selben Arbeitgebers möglich sein sollte (etwa bei Umorganisationen in Konzernen von entscheidender Bedeutung).

Zu Ziffer 4 (§ 35)

Wir sehen absolut keine Veranlassung, die neu zu schaffenden Bestimmungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft zu setzen, wie in Absatz 1a vorgesehen. Ein Inkrafttreten auch nur von Teilen

- 3 -

des neuen Rechtes bereits mit 1. Juli 1992 erscheint uns überdies auf jeden Fall zu früh.

Zum vorgesehenen Absatz 1b vertreten wir die Auffassung, daß das Wiederaußerkraftsetzen von § 34a Abs. 2 in dieser Form nicht akzeptiert werden kann. Es müßte unter allen Umständen Vorsorge für die Fälle getroffen werden, in denen ein Sicherheitstechniker unvorhergesehen (wegen Arbeitgeberwechsel oder wegen Tod) ausscheidet und das Unternehmen nun in die Situation kommt, diesen Posten sehr schnell und ohne die Möglichkeit einer vorausschauenden Personalplanung nachbesetzen zu müssen. Paragraph 34a Abs.2 sollte daher - allenfalls mit entsprechenden Beschränkungen in diesem Sinne - Dauerrecht werden.

II Zum Entwurf der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker

Wir haben bereits mehrfach deponiert, daß wir einer verbesserten Ausbildung der Sicherheitstechniker positiv gegenüberstehen. Wir haben aber ebenso klar festgestellt, daß wir mit dem angestrebten Ziel eines hauptberuflichen und universell einsetzbaren Sicherheitstechnikers nicht übereinstimmen. Wir sind überzeugt, daß ein Sicherheitstechniker, der die Verhältnisse und Probleme seines Betriebes besonders gut kennt, für den Arbeitnehmerschutz wertvoller ist als ein universell in allen Aspekten des Arbeitnehmerschutzes ausgebildeter Sicherheitstechniker mit geringer Kenntnis der Probleme der eigenen Branche. In diesem Sinne müssen wir die Verordnung grundsätzlich in Frage stellen, wenngleich etwa gegen den Lehrzielkatalog in § 1 keine speziellen Bedenken bestehen.

Zu § 2

Aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sollte sich die Dauer der Ausbildung an vergleichbaren Regelungen der wichtigsten österreichischen Handelspartner orientieren. Nach unserem

- 4 -

Informationsstand besteht z.B. in Deutschland die Pflicht zu einer 5-wöchigen Mindestausbildung, an die sich dann noch branchenspezifische Ausbildungsteile anschließen. Eine generelle 12-wöchige Ausbildung ginge über dieses Maß weit hinaus.

Zu § 3

Die in Absatz 2 vorgesehene Anwesenheit eines Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei Prüfungen von Sicherheitstechnikern lehnen wir ab.

Zu § 4

Unseres Erachtens ist vorzusehen, daß der Leiter einer Ausbildungseinrichtung die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt und daß geeignetes Lehrpersonal zur Verfügung steht. Daß darüber hinaus auch noch ein Leiter des Ausbildungslehrganges mit den erforderlichen Erfahrungen und Kenntnissen bestellt wird, erscheint uns entbehrlich, wenn die anderen angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Da der Ausbildungslehrgang ja auch nicht als geschlossener Lehrgang, sondern in Teilen abgehalten werden kann, müßte es genügen, wenn die einzelnen Lehrinhalte durch entsprechende Lehrkräfte vermittelt werden und die Lehrveranstaltung im übrigen rein administrativ, etwa zur Feststellung der Präsenz, begleitet wird.

Zu § 5

Den vorgesehenen Absatz 2 lehnen wir strikt ab. Hier wird der Versuch unternommen, einen Gummiparagraphen zu schaffen, der dann nach Gutdünken des Ministeriums ausgelegt werden kann. Es muß genügen, die Voraussetzungen für die Anerkennung in der Verordnung festzulegen. Eine Möglichkeit vorzusehen, durch immer neue Auflagen unwillkommene Bewerber auszuschalten, ist unvertretbar. Darüber hinaus erscheint es uns rechtspolitisch bedenklich, daß die Anerkennung einer Fachausbildung durch Bescheid des Bundesmi-

- 5 -

nisters für Arbeit und Soziales zu erfolgen hat, und daß daher in diesen Fragen außer einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kein Rechtsmittel vorgesehen ist.

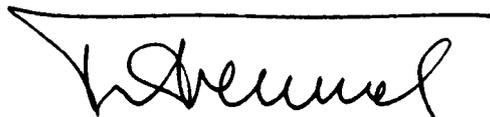
Zu § 6

In Konsequenz zu unseren Ausführungen zum Entwurf des Gesetzes lehnen wir die Voraussetzung der Zurücklegung einer praktischen Tätigkeit für die Zulassung zur Fachausbildung auch in der Verordnung ab.

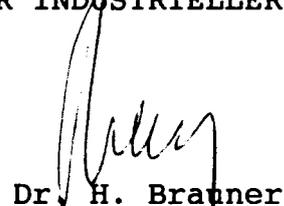
Zu § 7

Dazu gilt ebenfalls das zum Gesetzentwurf Gesagte.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. W. Tritremmel



Dr. H. Brauner

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.